

MI	II
0.3	0.6
GD	30°-50°
ED	
max2WE	

MI	II
0.3	0.6
GD	30°-50°
E	
max2WE	

MI	II
0.3	0.6
GD	30°-50°
E	
max2WE	

WA	II
0.3	0.6
GD	30°-50°
E	
max2WE	

MI	II
0.3	0.6
GD	30°-50°
ED	
max2WE	

MI	II
0.4	0.8
GD	30°-50°
ED	
max2WE	

MI	II
0.4	0.8
GD	30°-50°
ED	
max2WE	

MI	II
0.4	0.8
GD	30°-50°
O	
max2WE	

ZEICHNERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN

MI	II
0.4	0.8
GD	30°-50°
ED	
max2WE	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

○	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
□	AUSGLEICHFLÄCHE / GRÜNFLÄCHEN

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

---	BAUGRENZE
○	OFFENE BAUWEISE
GD	GENEIGTE DACHFORM
30°-50°	DACHNEIGUNG
△ED	EINZEL- ODER DOPPELHAUSBEBAUUNG
△E	EINZELHAUSBEBAUUNG
---	UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

V	VERKEHRSBERUHRIGTER BEREICH NIVEAUGLEICHER STRASSEN-AUSBAU
RF	RAD- UND FUSSWEG
---	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

---	KINDERSPIELPLATZ
---	GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GA	GARAGEN
P	PARKPLATZ
■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
max2WE	MAXIMAL ZULASSIGE ANZAHL VON WOHNHEINHEITEN PRO GRUNDSTÜCK
8.66	Masszahl (Beispiel)
.....	BEREICH OHNE AUS- UND EINFAHRT
⊗	UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNG
⊥	FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
TTTT	A1 = GRABENERWEITERUNG A2 = GEHÖLZPFLANZUNG

ZU DIESER PLANZEICHNUNG GEHÖREN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE. GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II DES EINGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 I.V.M. ART. 1 DES GESETZES VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBl. II 1122) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 BGBl. I 1993, S. 466)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DIE BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG NACH § 2 (1) BAUGB AM.....

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE NACH § 2 (1) BAUGB BEKANNTMACHT AM.....

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 3 (2) BAUGB AM.....

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE NACH § 3 (2) BAUGB BEKANNTMACHT AM.....

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERFOLGTE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB GLEICHZEITIG MIT DEM VERFAHREN NACH § 3 (2) BAUGB VOM.....

UNTERSCHRIFT..... BIS.....

SIEGEL

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUGB ALS SATZUNG AM.....

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 (3) BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT

VERFUGUNG VOM..... AM.....

AZ.....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT IM AUFTRAG.....

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE NACH § 12 BAUGB BEKANNTMACHT AM.....

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DAMIT RECHTSKRÄFTIG AM.....

BEBAUUNGSPLAN 'AM BRUCHWEG'

INGENIEURGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR STADTBAU TIEFBAU STRASSEN U. VERKEHRSPLANUNG		DIPL. ING.	DIPL. ING. ARCHITEKT STADTBAUARCHITEKT
M: 1 : 500		MITGLIED DER INGENIEURKAMMER	MITGLIED DER ARCHITEKTENKAMMER
Datum	Name	Unterschrift	
11.01.2000	FESTER		
11.01.2000	KEPPEL		

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 ICH BESTÄTIGE HIERMIT, DAS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES PLANUNTERLAGEN BENUTZT WURDEN DEREN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER DURCH DAS KATASTERAMT BESCHENIGT WORDEN IST
 GELNHAUSEN DEN.....
 ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.